



- ◆ Sandra Walinski
Steuerberaterin
- ◆ Hans-Jürgen Reeck
Steuerberater
- ◆ Marietheres Tomkowitz
Steuerberaterin

Mandanten-Information

Hinweise zur Mehrwertsteuerberechnung während der Steueranpassung aufgrund der Corona-Krise 2020/2021

Nachfolgend möchten wir Sie umfassend über die kommenden Veränderungen der Mehrwertsteuersätze für die Zeit zwischen dem 01.07.2020 und dem 30.06.2021 informieren.

Zwei Entscheidungen

Vor allen anderen Details ist es wichtig zu wissen, dass die anstehenden Veränderungen der Mehrwertsteuersätze auf zwei verschiedenen und voneinander unabhängigen Entscheidungen der Bundesregierung und des Koalitionsausschusses beruhen.

1. Speisen in der Gastronomie - 01.07.2020 bis 30.06.2021

Bereits Ende Mai hat die Bundesregierung aufgrund der Corona-Pandemie beschlossen, den Mehrwertsteuersatz auf Speisen in der Gastronomie von 19% auf 7% zu senken - also vom „regulären“ Mehrwertsteuersatz auf den „ermäßigten“ Mehrwertsteuersatz.

2. Allgemeine Senkung der Mehrwertsteuersätze - 01.07.2020 bis 31.12.2020

Anfang Juni beschloss dann der Koalitionsausschuss eine allgemein gültige Senkung des „regulären“ Mehrwertsteuersatzes von 19% auf 16% und des „reduzierten“ Mehrwertsteuersatzes von 7% auf 5%.

Zeitplan

Aus diesen beiden Entscheidungen ergeben sich drei Zeitabschnitte und drei Umstellungszeitpunkte, die im Rahmen der geplanten, zeitweisen Senkung der Mehrwertsteuersätze in Deutschland zu betrachten sind:

Zeitraum	Umstellungszeitpunkt
01.07.2020 - 31.12.2020	01.07.2020
01.01.2021 - 30.06.2021	01.01.2021
01.07.2021 -	01.07.2021



Verkaufssituationen

Zwei Verkaufssituationen sind üblich, die eine Auswirkung auf die anzuwendenden Mehrwertsteuersätze haben:

1. **Verkauf „Außer Haus“** - Zum Mitnehmen
2. **Verkauf „Im Haus“** - Verzehr in der Gaststätte, Café, Imbiss etc. (Innen- und Außenbereich) mit Sitzgelegenheit

1. Verkauf „Außer Haus“ - Zum Mitnehmen

Der Außer-Haus-Verkauf im Laden, auf Marktständen und aus Verkaufsmobilen (Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt etc.) ist je nach Produkt mit 5%, 7%, 16% oder 19% Umsatzsteuer zu besteuern.

Verkauf „Außer Haus“ - Zum Mitnehmen	01.07. 2020	01.01. 2021	Ab 01.07. 2021
	-	-	
	31.12. 2020	30.06. 2021	

SPEISEN	Brot-, Backwaren- u. Konditoreierzeugnisse (inkl. Eis, Eisbecher)	5 %	7 %	7 %
	Snacks, belegte Brötchen, Gerichte, Frühstück	5 %	7 %	7 %
	Marmelade, Konfitüre (verpackt; auch als Handelsware)	5 %	7 %	7 %
	Speisen mit Getränken zum Pauschalpreis:			
	Der Pauschalpreis ist in Speisen und Getränke aufzuteilen und getrennt zu besteuern:			
	• Speisen	5 %	7 %	7 %
• Getränke wie Leitungswasser, Milch, Milchmischgetränke ab 75% Milchanteil (möglich bei z.B. Cappuccino, Latte Macchiato, Kakao und Trinkschokolade, Eisschokolade, Eiskaffee mit Vanilleeis und Schlagsahne, Milchshakes)	5 %	7 %	7 %	
• Getränke, die im Einzelverkauf mit 16%/ 19% besteuert werden	16 %	19 %	19 %	



Verkauf „Außer Haus“ - Zum Mitnehmen	01.07.	01.01.	
	2020	2021	Ab
	-	-	01.07.
	31.12.	30.06.	2021
	2020	2021	

GETRÄNKE	Leitungswasser, Milch, Milchmischgetränke ab 75% Milchanteil (möglich bei z.B. Cappuccino, Latte Macchiato, Kakao und Trinkschokolade, Eisschokolade, Eiskaffee mit Vanilleeis und Schlagsahne, Milchshakes)	5 %	7 %	7 %
	Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von unter 75%	16 %	19 %	19 %
	Kaffeegetränke (auch Spezialitäten), Teegetränke, Getränke, die aus Soja hergestellt sind und als Milchersatz dienen	16 %	19 %	19 %
	Tafelwasser, Mineralwasser, Quellwasser, Heilwasser	16 %	19 %	19 %
	Apfelsaft, Orangensaft (auch frisch gepresst), Frucht- und Gemüsesaft; auch als Schorle	16 %	19 %	19 %
	Limonaden, colahaltige Erfrischungsgetränke (alkoholfreie Getränke)	16 %	19 %	19 %
	Bier, Wein, alkoholische Getränke (warm oder kalt)	16 %	19 %	19 %
DIV.	Kaffeemehl, Kaffeebohnen, Tee (lose oder verpackt), Kakao	5 %	7 %	7 %
	Handelsware von Kaffeeröstern	16 %	19 %	19 %
	Bücher, Zeitschriften	5 %	7 %	7 %

„Außer Haus“: Der Betrieb gibt die Ware mit den üblichen Nebenleistungen (Verkaufsgespräch, Portionieren, Verpacken etc.) an den Kunden ab und der Kunde verlässt den Laden/Marktstand.



2. Verkauf „Im Haus“ – Verzehr vor Ort mit Sitzgelegenheit

Für den Verkauf „Im Haus“ - Verzehr vor Ort im/vor dem Laden/Verkaufsmobil/Marktstand werden den Kunden z.B. Stühle und Bänke als Sitzgelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Verkauf „Im Haus“ - Verzehr vor Ort <u>mit Sitzgelegenheit</u>		01.07. 2020	01.01. 2021	Ab 01.07. 2021
		31.12. 2020	30.06. 2021	
SPEISEN	Brot-, Backwaren- u. Konditoreierzeugnisse (inkl. Eis, Eisbecher)	5 %	7 %	19 %
	Snacks, belegte Brötchen, Gerichte, Frühstück	5 %	7 %	19 %
	Eis, Eisbecher	5 %	7 %	19 %
GETRÄNKE	Leitungswasser, Milch, Milchmischgetränke ab 75% Milchanteil	16 %	19 %	19 %
	Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von unter 75%	16 %	19 %	19 %
	Kaffeegetränke (auch Spezialitäten), Teegetränke, Getränke, die aus Soja hergestellt sind und als Milchersatz dienen	16 %	19 %	19 %
	Tafelwasser, Mineralwasser, Quellwasser, Heilwasser	16 %	19 %	19 %
	Apfelsaft, Orangensaft (auch frisch gepresst), Frucht- und Gemüsesaft; auch als Schorle	16 %	19 %	19 %
	Limonaden, colahaltige Erfrischungsgetränke (alkoholfreie Getränke)	16 %	19 %	19 %
	Bier, Wein, alkoholische Getränke (warm oder kalt)	16 %	19 %	19 %
SONDERFÄLLE	Ein Pauschalpreis ist in Speisen und Getränke aufzuteilen und getrennt zu besteuern:			
	▪ Speisenanteil	5 %	7 %	19 %
	▪ Getränkeanteil	16 %	19 %	19 %
	Für „zusammengesetzte“ Produkte (z.B. Eiskaffee) ist der Speiseanteil (z.B. Kugel Eis) für den Steuersatz entscheidend:			
	Speiseanteil mindestens 75% des Fertigproduktes	5 %	7 %	19 %
	Speiseanteil unter 75% des Fertigproduktes	16 %	19 %	19 %
Weitere Erläuterungen finden Sie in den Hinweisen auf der letzten Seite.				



Im Betrieb ist darüber hinaus noch eine dritte Verkaufssituation denkbar, die für den einen oder anderen Mitgliedsbetrieb durchaus eine große Bedeutung haben kann:

3. **Verkauf „Im Haus“** - Verzehr vor Ort (Innen- und Außenbereich) **ohne Sitzgelegenheit**

Diese Verkaufssituation ist natürlich insbesondere für Cafés ohne Sitzgelegenheiten relevant. Allerdings betrifft sie in gleicher Weise auch Verkaufswagen und/oder Marktstände, wo der Verzehr der verkauften Ware in unmittelbarer Umgebung der Verkaufsstelle erfolgt. Nach unserer Auffassung reicht für die Unterscheidung zwischen den Verkaufssituationen 2. und 3. alleine die Feststellung aus, ob Sitzgelegenheiten angeboten werden oder nicht. Weitere Gesichtspunkte, wie z.B. Einweggeschirr statt Porzellan, Angebot von Servietten, Mülleimer vor Ort, etc. spielen nach unserer Auffassung in diesem Zusammenhang keine Rolle. Daraus ergeben sich folgende Mehrwertsteuersätze in den drei relevanten Zeiträumen.

3. Verkauf „Im Haus“ – Verzehr vor Ort ohne Sitzgelegenheit

Für den Verkauf „Im Haus“ - Verzehr vor Ort im/vor dem Laden/Verkaufsmobil/Marktstand werden den Kunden Stehtische oder Ablagebretter **ohne Sitzgelegenheiten** zur Verfügung gestellt.

	01.07. 2020	01.01. 2021	Ab 01.07. 2021
Verkauf „Im Haus“	-	-	
- Verzehr vor Ort ohne Sitzgelegenheit	31.12. 2020	30.06. 2021	

SPEISEN	Brot-, Backwaren- u. Konditoreierzeugnisse (inkl. Eis, Eisbecher)	5 %	7 %	7 %
	Snacks, belegte Brötchen, Gerichte, Frühstück	5 %	7 %	7 %
	Eis, Eisbecher	5 %	7 %	7 %
	Speisen mit Getränken zum Pauschalpreis:			
	Der Pauschalpreis ist in Speisen und Getränke aufzuteilen und getrennt zu besteuern:			
	• Speisen	5 %	7 %	7 %
	• Getränke wie Leitungswasser, Milch, Milchmischgetränke ab 75% Milchanteil (möglich bei z.B. Cappuccino, Latte Macchiato, Kakao und Trinkschokolade, Eisschokolade, Eiskaffee mit Vanilleeis und Schlagsahne, Milchshakes)	5 %	7 %	7 %
• Getränke, die im Einzelverkauf m. 16% / 19% besteuert werden	16 %	19 %	19 %	

GETRÄNKE	Leitungswasser, Milch, Milchmischgetränke ab 75% Milchanteil (mögl. bei z.B. Cappuccino, Latte Macchiato, Kakao, Trink- und Eisschokolade, Eiskaffee m. Vanilleeis u. Schlagsahne, Milchshakes)	5 %	7 %	7 %
	Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von unter 75% Kaffeegetränke (auch Spezialitäten), Teegetränke, Getränke, die aus Soja hergestellt sind und als Milchersatz dienen	16 %	19 %	19 %
	Tafelwasser, Mineralwasser, Quellwasser, Heilwasser	16 %	19 %	19 %
	Apfelsaft, Orangensaft (auch frisch gepresst), Frucht- und Gemüsesaft; auch als Schorle	16 %	19 %	19 %
	Limonaden, colahaltige Erfrischungsgetränke (alkoholfreie Getränke)	16 %	19 %	19 %
	Bier, Wein, alkoholische Getränke (warm oder kalt)	16 %	19 %	19 %
	Getränke, die im Einzelverkauf m. 16% / 19% besteuert werden	16 %	19 %	19 %



Weitere Hinweise und Anmerkungen

Über die reinen Anmerkungen zu den geltenden Mehrwertsteuersätzen hinaus gilt es noch verschiedene weitere Aspekte zu betrachten:

- **Verfahrensdokumentation**

Alle Änderungen, die Sie in den kommenden Tagen an Ihrem Kassensystem vornehmen, sind in der Verfahrensdokumentation Ihres Kassensystems nachvollziehbar zu dokumentieren.

- **In eigener Sache**

Dieses Merkblatt haben wir nach besten Wissen für unsere Mandanten erstellt. Es berücksichtigt unseren Kenntnisstand bis zum 22.06.2020. Alle Inhalte wurden sorgfältig recherchiert und kontrolliert.

Mit freundlichen Grüßen

WRT Walinski - Reeck - Tomkowitz
PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft

Sandra Walinski
Steuerberaterin

Hans-Jürgen Reeck
Steuerberater

Marietheres Tomkowitz
Steuerberaterin